

# Vereinbarung

vom .....

zwischen

[der für die Sicherheit zuständigen Behörde der Stadt / des Kantons X;  
(nachfolgend: die Behörde)]

und

dem [Sportklub Y]

sowie

[dem Betreiber des Sportstadions Z; (nachfolgend: der Stadionbetreiber)]

in Bezug auf die Sicherheit im Stadion Z und im Umfeld der Spiele mit  
Beteiligung des Sportklubs Y.

## 1. Ziel der Vereinbarung

Die Vertragsparteien einigen sich auf eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und verfolgen dabei gemeinsam die folgenden Ziele:

- Die Spiele mit Beteiligung des Sportklubs Y finden in einer friedlichen, von Respekt und Anstand geprägten, Atmosphäre statt. Gemeinsames Ziel muss es daher sein, Störer und Gewalttäter vom Besuch des Fussballspiels fernzuhalten.
- Die Besucherinnen und Besucher der Spiele fühlen sich im Stadion Z sowie auf den Reisewegen sicher.
- Für die Behörde sollen im Bereich der Sicherheit möglichst wenig Aufwand und für den Klub möglichst geringe Kosten entstehen.
- Der Sportklub Y als Veranstalter beteiligt sich in angemessener Weise an die Sicherheitskosten der öffentlichen Hand. Die Höhe des Beitrags des Sportklubs Y richtet sich nach den getroffenen Sicherheitsmassnahmen des Sportklubs Y und des Stadionbetreibers und nach dem Grad der Zusammenarbeit mit der Behörde. Die Behörde berücksichtigt bei der Festlegung der Beteiligung an den Sicherheitskosten zudem die Anstrengungen des Sportklubs Y bei der Umsetzung der anwendbaren Reglemente und Richtlinien der Swiss Football League (SFL) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie seine Aktivitäten bei der Prävention.

## 2. Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup>Der Sportklub Y ist für die Sicherheit im Stadion Z sowie auf dem umgebenden Privatgelände verantwortlich. Er kann Aufgaben im Bereich der Sicherheit an den Stadionbetreiber delegieren.

<sup>2</sup>Die Behörde gewährleistet die Sicherheit im öffentlichen Raum. Sie schreitet auf dem privaten Gelände im Umfeld des Stadions Z sowie im Stadion selbst ein, wenn

- dies mit dem Sportklub Y und/oder Stadionbetreiber abgesprochen ist;
- eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit vorliegt (beispielsweise Angriffe auf die körperliche Integrität); oder
- ein Polizeieinsatz aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig ist.

## 3. Form und Umfang der Zusammenarbeit im Allgemeinen

<sup>1</sup>Der Sportklub Y, der Stadionbetreiber und die Behörde erarbeiten vor jeder Saison gemeinsam ein umfassendes Sicherheitskonzept.

Das Sicherheitskonzept enthält

- die Inhalte gemäss Artikel 11 der Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der SFL;
- die Aufgaben des Sportklubs Y, des Stadionbetreibers, seines Kontroll- und Sicherheitspersonals, der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität;
- die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikationsmittel vor, während und nach den Einsätzen;
- die Grundsätze für den Ticketverkauf;
- die Festlegung des Einlassverfahrens;
- die Stadionordnung;
- die zu treffenden baulichen Massnahmen;
- die Regeln für die Zusammenarbeit mit den involvierten Transportunternehmungen;
- Eventualplanungen für die möglichen sicherheitsrelevanten Szenarien.

<sup>2</sup>Die Eventualplanungen in Bezug auf die einzelnen Szenarien werden mindestens einmal pro Saison mit allen an der Sicherheit beteiligten Stellen im Rahmen gemeinsamer Übungen unter Federführung der Polizei überprüft und vertieft.

<sup>3</sup>Der Sportklub Y, der Stadionbetreiber und die Behörden kommunizieren in Bezug auf sicherheitsrelevante Themen gemeinsam oder sprechen sich ab.

<sup>4</sup>Vor jedem Spiel finden unter Einbezug der Vertreter und Behörden des Gastklubs Abspracherapporte aller beteiligten Stellen statt, an denen der Einsatz für das kommende Spiel detailliert geplant wird.

<sup>5</sup>An den Spieltagen nehmen alle beteiligten Stellen mit den einsatzverantwortlichen Personen an den Sicherheitsrapporten teil und sind im Führungsstandort des Stadions Z vertreten. Alle beteiligten Stellen sind darum bemüht, dass die einsatzverantwortlichen Personen über möglichst viel Know-how und Erfahrung verfügen, was voraussetzt, dass die jeweilige Funktion möglichst immer von derselben Person oder ihrem Stellvertreter erfüllt wird.

<sup>6</sup>Der Stadionbetreiber stellt den Behörden im Stadion Z Räume für die Einsatzführung zur Verfügung, wenn möglich auch Arrestzellen und Räume, die für Einvernahmen durch Polizei und Untersuchungsbehörden genutzt werden können.

<sup>7</sup>Die Behörden stellen sicher, dass sie Personen, denen der Zutritt zum Stadion durch das Personal des Stadionbetreibers oder des Sportklubs Y verweigert wird oder die wegen Verstößen gegen die Stadionordnung aus dem Stadion gewiesen werden, bei Bedarf in Obhut nehmen können.

#### 4. Massnahmen im Bereich der Prävention, der Fanarbeit und der Fanbetreuung

Der Sportklub Y verfügt über ein Konzept zur Prävention von Gewalt und Rassismus sowie zur Verhinderung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.

#### 5. Massnahmen zur Identifizierung von Personen, die gegen die Stadionordnung oder das Gesetz verstossen

<sup>1</sup>Der Sportklub Y entsendet zu jedem Auswärtsspiel in Anwendung von Artikel 18a des Sicherheitsreglements der SFL den Sicherheitsverantwortlichen, ausgebildete Sicherheitsbegleiter, Personen mit zivilen Überwachungskameras, einen Fanverantwortlichen sowie Fanbegleiter.

<sup>2</sup>Die Behörde entsendet zu jedem Auswärtsspiel des Sportklubs Y mindestens drei polizeiliche Spotter.

<sup>3</sup>Alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen werden ins Sicherheitsdispositiv eingebunden. Die Sicherheitsbegleiter, die Fanbegleiter und die Spotter begleiten die Supporter des Sportklubs Y bei allen Reisen und Aufenthalten sowie im Stadion.

<sup>4</sup>Der Identifikation und Sanktionierung von Straftätern wird höchste Priorität eingeräumt. Bei Straftaten im Stadion Z oder bei Auswärtsspielen liefern der Sportklub Y oder der Stadionbetreiber der Behörde Bilder, Videoaufzeichnungen, dokumentierte Aussagen des Sicherheitspersonals oder Beschreibungen der Täter. Sie ergänzen diese mit Angaben zu den begangenen Verstößen. Die Behörde sowie der Sportklub Y werten das vorhandene Bildmaterial gemeinsam bis vor dem nächsten Heimspiel aus. Für die Identifizierung von Personen, deren Personalien aufgrund der Auswertung des Bildmaterials nicht bekannt sind, sind die Behörden verantwortlich. Sie leiten die Daten an den Sportklub Y weiter, wenn die nachträglichen Ermittlungen zum Erfolg führen.

<sup>5</sup>Alle Einträge im Informationssystem HOOGAN – auch solche in Bezug auf Stadionverbote – erfolgen mit Foto. Bestehende HOOGAN-Einträge ohne Fotos werden mit Fotos ergänzt. Bei Personen, die sich nicht fotografieren lassen wollen oder nicht selbst Fotos beibringen, wird die Dauer der Stadionverbote erhöht.

<sup>6</sup>Der Stadionbetreiber sorgt innerhalb des Stadions Z, die Behörden im Umfeld des Stadions sowie auf den Reisewegen der Supporter für eine Videoüberwachung, die hoch auflösendes Bildmaterial produziert<sup>1</sup>.

<sup>7</sup>Die Polizei spricht Personen, bei denen angenommen werden muss, dass sie Gewalttaten begehen oder sich daran beteiligen werden, im Vorfeld der Spiele an und signalisiert ihnen, dass sie unter Beobachtung stehen.

<sup>8</sup>Bei schweren Vorfällen in einem bestimmten Sektor des Stadions Z werden die fehlbaren Zuschauer von der Polizei in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienst des Stadionbetreibers nach dem Spiel wenn immer möglich zurückbehalten, kontrolliert und identifiziert.

## 6. Informationsaustausch

<sup>1</sup>Die Behörden, der Sportklub Y und der Stadionbetreiber vereinbaren den ständigen und systematischen Austausch der folgenden Daten:

- Liste der Personen, die mit Stadionverboten belegt sind;
- Personen, welche die Polizei wegen Delikten im Umfeld der Spiele des Sportklubs Y verzeigt hat.

<sup>2</sup>Der SFV oder die SFL stellen dem Sportklub Y die aktuelle Stadionverbotsliste zur Verfügung. Der Sportklub Y sorgt dafür, dass den Personen mit Stadionverbot der Zutritt zu seinem Stadion verwehrt wird.

## 7. Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Stadion Z

<sup>1</sup>In Ergänzung des Sicherheitskonzepts gemäss Ziff. 3 legen die Behörde und der Sportklub Y, sofern erforderlich, für jedes Spiel im Stadion Z gemeinsam verhältnismässige Massnahmen in Bezug auf folgende Punkte fest:

- den Personal- und Mitteleinsatz;
- temporäre oder ständige bauliche Massnahmen;
- technische Massnahmen;
- die Sperrung einzelner Stadionsektoren aufgrund des Fehlverhaltens von Fangruppen bei vorhergehenden Spielen im Stadion oder im öffentlichen Raum;
- die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten;
- die Abwicklung der Zutrittskontrollen;
- die Verwendung von Megaphonen, Fahnen und Transparenten und den Einsatz von Vorsängern und Choreografien;
- Kostenfolgen der festgelegten Massnahmen.

Können sich die Behörde und der Sportklub Y nicht auf gemeinsame Massnahmen einigen, erlässt die Behörde eine begründete und anfechtbare Verfügung.

---

<sup>1</sup>Allenfalls sind hier Übergangsfristen zu gewähren in Stadien, die in naher Zukunft saniert oder neu gebaut werden.

<sup>2</sup>Bei einer starken Gefährdung der Sicherheit kann der polizeiliche Einsatzleiter nach Rücksprache mit den einsatzverantwortlichen Personen des Sportklubs Y einen Spielunterbruch oder -abbruch verfügen. Die Kompetenz des Schiedsrichters, diese Massnahmen zu verfügen, bleibt davon unberührt.

<sup>3</sup>Personen unter sichtlich schwerem Alkohol- oder Drogeneinfluss wird der Zutritt zum Stadion Z verwehrt. Für das Verwehren des Zutritts der vorgenannten Personen ist der Sportklub Y verantwortlich. Bei Renitenz sorgt die Behörde für das Entfernen der Person aus dem Stadiongelände. Sie wird dabei nach Möglichkeit von den privaten Sicherheitskräften unterstützt.

## 8. Massnahmen auf den Reisewegen der Supporter des Sportklubs Y

<sup>1</sup>Das missbräuchliche Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen ist auch ausserhalb der Stadien verboten. Fehlbare Personen werden durch die Behörde mit einer Massnahme nach dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 belegt und angezeigt.

## 9. Verkauf alkoholischer Getränke im Stadion Z

<sup>1</sup>Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich der Genuss von Alkohol negativ auf das Verhalten der Zuschauer auswirken kann. Deshalb gelten die folgenden Regeln für den Alkoholverkauf im Stadion Z:

- In allen Sektoren des Stadions Z ist der Ausschank von Getränken mit über 3 Vol.% Alkohol verboten. Ausnahmen können für einzelne abgegrenzte und kontrollierte Bereiche genehmigt werden. Dem Sportklub Y wird mit Rücksicht auf vertragliche Verpflichtungen oder notwendige Anpassungen bei den Getränkeanlagen eine angemessene Übergangsfrist von x Monaten gewährt.
- Bei Spielen, die im Rahmen der Abspracherapporte gemäss Ziffer 3 Absatz 4 dieser Vereinbarung als Hochrisikospiele eingestuft werden, gilt ein generelles Alkoholverbot.
- Die Behörde empfiehlt im Gästesektor des Stadions Z ein generelles Alkoholverbot. Wird dieser Empfehlung Rechnung getragen, wirkt sich dies positiv auf die Beteiligung des Sportklubs Y an den Sicherheitskosten aus.

<sup>2</sup>Die Behörde überprüfen mit Testkäufen regelmässig, ob die Vorschriften des Jugendschutzes beim Verkauf alkoholischer Getränke eingehalten werden.

## 10. Audits

<sup>1</sup>Gemischte Teams aus Mitgliedern der lokalen Behörden, der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus SZH und des Fachbereichs Hooliganismus des Bundesamtes für Polizei überprüfen ohne Vorankündigung in Begleitung von Vertretern des SFV und der SFL bei mindestens vier Heimspielen pro Saison, zu welchem Grad der Sportklub Y und der Stadionbetreiber

- die vorliegende Vereinbarung einhalten;
- die Stadionordnung durchsetzen;
- die Massnahmen nach Ziffer 7 Absatz 1 umsetzen
- die sicherheitsrelevanten Reglemente und Richtlinien des SFV und der SFL befolgen.

<sup>2</sup>Die vertraulichen Audit-Berichte erfolgen schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Spielbesuch und gehen mit einer Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme an den Sportklub Y.

<sup>3</sup>Nach Vorliegen der Stellungnahme des Sportklubs Y geht diese zusammen mit dem Audit-Bericht an die Behörde, den Stadionbetreiber, den SFV, die SFL, die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus und an den Fachbereich Hooliganismus des Bundesamtes für Polizei. Letzterer stellt der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Konferenz der

kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), der Vereinigung der städtischen Polizeidirektorinnen und -direktoren (VSPD), der Schweizerischen Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP) sowie Swiss Olympic die Audit-Berichte sowie darauf basierende Auswertungen auf Verlangen zu.

## 11. Beteiligung des Sportklubs Y an den Sicherheitskosten der öffentlichen Hand

<sup>1</sup>Die Behörde stellt im Sinne einer unentgeltlichen Grundversorgung für jedes Heimspiel folgende Personen:

- einen polizeilichen Einsatzleiter;
- mindestens 3 polizeiliche Spotter;
- einen Untersuchungsrichter oder eine Untersuchungsrichterin<sup>1</sup>;
- x Polizeibeamte, die in der Lage sind, Ordnungsdienst zu verrichten;
- x Polizeibeamte, die gemeinsam mit dem Personal des Sportklubs Y im Nachgang zu einem Spiel, bei dem es zu Gesetzesverstössen gekommen ist, zur Identifikation der fehlbaren Personen anhand von Bildmaterial oder Aussagen eingesetzt werden können .

<sup>2</sup>Für jede weitere Einsatzkraft stellt die Behörde dem Sportklub Y wie folgt Rechnung<sup>2</sup>:

*[Nennung der rechtlichen Grundlage für die Kostenverrechnung];*

*[Verwendung eines Kostenschlüssels, der die Beteiligung an den Sicherheitskosten von den Ergebnissen der Audit-Berichte nach Ziffer 10 abhängig macht. Weiter sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Sportklubs Y und seine gesellschaftliche Bedeutung für die Region zu berücksichtigen.]*

*[Falls die Auditteams zum Schluss kommen, dass im Verhältnis zum Ereignis zu viele Einsatzkräfte im Einsatz waren, wird dies bei der Beteiligung an den Sicherheitskosten mit einbezogen.]*

*Beispiel:*

*Grad der Umsetzung der vier Bereiche gemäss Ziffer 9 Absatz 1 in Prozentzahlen bemessen und den Durchschnitt der vier Werte als Gesamtergebnis betrachten.*

*Bei Erfüllungsgrad von 90 – 100 Prozent: Auferlegung von x Prozent der Kosten für Einsatzkräfte, welche die Grundversorgung nach Absatz 1 übersteigen;*

*Bei Erfüllungsgrad von 80 – 89 Prozent: Auferlegung von x Prozent der Kosten;*

*Bei Erfüllungsgrad von 70 – 79 Prozent: Auferlegung von x Prozent der Kosten;*

*Bei Erfüllungsgrad von 60 – 69 Prozent: Auferlegung von x Prozent der Kosten;*

*Bei Erfüllungsgrad von 50 – 59 Prozent: Auferlegung von x Prozent der Kosten;*

*Bei Erfüllungsgrad von 40 – 49 Prozent: Auferlegung von x Prozent der Kosten;*

*Bei Erfüllungsgrad von 0 – 39 Prozent: Auferlegung von x Prozent der Kosten.*

[Datum, Unterschriften ]

---

<sup>1</sup>Es liegt nicht in der Kompetenz der zuständigen Polizeibehörde, die Untersuchungsrichterinnen oder -richter aufzubieten. Diese entscheiden darüber in eigener Kompetenz. Sinnvoll ist es, die Untersuchungsbehörden zu den Verhandlungen einzuladen.

<sup>2</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt in Form einer Verfügung, die auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar ist.